

<p style="text-align: center;">Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats</p> <p style="text-align: center;">Öffentlich</p>	<p>Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26. Januar 1961</p> <p>Anwesend: Vorsitzender 12 Mitglieder; Normalzahl: 1 Vorsitzender 12 Mitglieder</p> <p>Abwesend: -</p> <p>Außerdem anwesend: Gemeindeamtman Frohnmaier, Ortsbau- meister Klocke, Kreisbaumeister Gebhardt</p> <p>Schriftführer: Gemeindeoberinspektor Mayer</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 36 (Vorg.: Sitzung vom 23. November 1960 § 434)

Bauvorschriften zum Bebauungsplan Kallenberg

Die Bauvorschriften zum Bebauungsplan Kallenberg sind seinerzeit vom Regierungspräsidium nicht genehmigt worden, da die tatsächliche Bebauung von ihnen abwich.

Im Genehmigungserlass wurde daher ausdrücklich bestimmt, daß die Bauvorschriften in einem besonderen Verfahren festzustellen sind.

Auf Grund des § 7-9 des Aufbaugesetzes vom 18.8.1948 (Reg.Bl.S.24) wurden folgende Bauvorschriften zum Bebauungsplan Kallenberg erlassen (maßgebender Lageplan vom 17.4.1958 mit Änderung vom 24.2.1959):

§ 1

Art und Stellung der Gebäude

- (1) In dem Baugebiet dürfen -abgesehen von Garagen- nur Gebäude erstellt werden, die ausschließlich zum Wohnen bestimmt sind.
- (2) Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gilt folgendes:
 1. Nördliche Anbauseite der Kallenbergstraße:
First parallel zur Straße;
 2. Südliche Anbauseite der Kallenbergstraße:
 - a) von Feldweg 38 bis einschließlich Gebäude 44:
First parallel zur Straße;
 - b) Gebäude auf Parzelle Nr. 7966/2 und 7977:
First senkrecht zur Straße;
 - c) von einschließlich Gebäude auf Parzelle Nr. 7979/2 (H 7979/5)
bis gepl. Fußweg I:
First parallel zur Straße;
 - d) von gepl. Fußweg I bis Gebäude 74:
First senkrecht zur Straße;
 - e) von einschließlich Gebäude auf Parzelle Nr. 8003/1
bis zum Wald:
First parallel zur Straße;

Auszug
für Gemeindepflege
" Landratsamt
" Reg.-Akten Nr.
"



Diesen Auszug beglaubigt:
Münchingen, den 4.2.1966
Schriftführer: *Mayer*
(Mayer)

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats Öffentlich	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26. Januar 1961
	Anwesend: Vorsitzender 12 Mitglieder; Normalzahl: 1 Vorsitzender 12 Mitglieder
	Abwesend: -
	Außerdem anwesend: Gemeindeamtman Frohnmaier, Ortsbau- meister Klocke, Kreisbaumeister Gebhardt
	Schriftführer: Gemeindeoberinspektor Mayer

§ 36

3. Kelterstraße einschließlich Feldweg 38;
- Gebäude Kelterstraße 21:
First senkrecht zum Feldweg 38;
 - Gebäude Kelterstraße 23:
First senkrecht zur Straße;
 - von einschließlich Gebäude 25 bis einschließlich
Gebäude 41;
First parallel zur Straße;
 - von einschließlich Gebäude 43 bis einschließlich
Gebäude 47;
First senkrecht zur Straße;
 - von einschließlich Gebäude 49 bis einschließlich
Gebäude 63;
First parallel zur Straße.
4. Stammheimer Straße:
- von einschließlich Gebäude 31 bis einschließlich
Gebäude 37:
Firstrichtung Ost-West;
 - von einschließlich Gebäude 38 bis zum Wald:
Firstrichtung Nord-Süd.

§ 2

Stockwerkzahl und Dachneigung; Gebäudehöhe

- (1) Für die zulässige Anzahl der Stockwerke und die Dach-
neigung gilt folgendes:
- Kallenbergstraße, nördliche Anbauseite:
2-stockig, 35° Dachneigung.
 - Kallenbergstraße, südliche Anbauseite:
 - von Feldweg 38 bis Fußweg I:
2-stockig, Dachneigung 35°;
 - von Fußweg I bis einschließlich Gebäude 74:
2-stockig, 48° Dachneigung;
 - Gebäude auf Parzelle Nr. 8003/1, 8004/1 und 8005/1:
2-stockig, 35° Dachneigung;
 - von Fußweg III bis zum Wald:
1-stockig, 48° Dachneigung;

Auszug
für Gemeindepflege
„ Landratsamt
„ Reg.-Akten Nr.
„

Diesen Auszug beglaubigt:

Münchingen, den 4.2.1966

Schriftführer

(Mayer)

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats Öffentlich	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26. Januar 1961 Anwesend: Vorsitzender 12 Mitglieder; Normalzahl: 1 Vorsitzender 12 Mitglieder Abwesend: - Außerdem anwesend: Gemeindeamtman Frohnmaier, Ortsbau- meister Klocke, Kreisbaumeister Gebhardt Schriftführer: Gemeindeoberinspektor Mayer
---------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 36

3. Kelterstraße einschließlich Feldweg 38:
- a) von einschließlich Gebäude 21 bis Gebäude auf Parzelle Nr. 7966/1:
1-stockig, 48° Dachneigung;
 - b) von einschließlich Gebäude auf Parzelle Nr. 7977 bis einschließlich Gebäude 63;
2-stockig, 35° Dachneigung.
4. Stammheimer Straße:
- a) Gebäude 31 und 33:
2-stockig, 35° Dachneigung;
 - b) von einschließlich Gebäude 35 bis zum Wald:
1-stockig, 48° Dachneigung.
- (2) Die Gebäudehöhe -vom fertigen Gelände bis zur oberen Kante der Dachrinne an gemessen- darf bei 2-stockigen Gebäuden höchstens 6,5 m, bei 1-stockigen Gebäuden höchstens 4,0 m betragen.

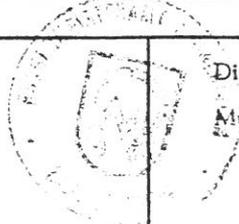
§ 3
Dächer und Aufbauten

- (1) Die Gebäude sind mit Satteldächern zu versehen.
- (2) Dachausbauten sind nur bei Gebäuden mit 48° Dachneigung zulässig (s. § a Abs. 1).

§ 4
Garagen

- (1) Garagen dürfen nur an den von der Baugenehmigungsbehörde zu bezeichnenden Stellen errichtet werden.
- (2) Soll eine Garage erst später erstellt werden, so ist trotzdem bereits in dem Baugesuch für das Hauptgebäude die vom Bauherrn vorgesehene Stellung und Form der Garage wenigstens im Umriss anzugeben.
- (3) Die Garagen sind so zu gestalten, daß auf dem Nachbargrundstück ohne Schwierigkeiten Garagen angebaut werden können. Ist auf dem Nachbargrundstück eine Garage bereits vorhanden, so muß der Neubau mit dieser eine harmonische Einheit bilden.

Auszug
 für Gemeindepflege
 „ Landratsamt
 „ Reg.-Akten Nr.
 „



Diesen Auszug beglaubigt:

Münchingen, den 4.2.1966

Schriftführer: *[Handwritten Signature]*

(Mayer)

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats Öffentlich	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 26. Januar 1961
	Anwesend: Vorsitzender 12 Mitglieder; Normalzahl: 1 Vorsitzender 12 Mitglieder Abwesend: - Außerdem anwesend: Gemeindeamtman Frohnmaier, Ortsbau- meister Klocke, Kreisbaumeister Gebhardt Schriftführer: Gemeindeoberinspektor Mayer

§ 36

- (4) Nähere Bestimmungen über die Dachneigung usw. der Garagen werden von der Baugenehmigungsbehörde getroffen.

§ 5Abstände

- (1) Die Vordergebäude müssen an den Nebenseiten Grenzabstände von wenigstens 2 m erhalten.
Die Summe der Gebäudeabstände von den seitlichen Eigentums-
grenzen muß mindestens 5 m betragen.
Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück muß der seitliche
Abstand der Gebäude von einander wenigstens 4 m, die Summe der
seitlichen Grenz- und Gebäudeabstände sowie mal 5 m betragen,
wie Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden.
- (2) Werden die Gebäude mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße
gestellt, so kann die Gemeinde eine Erhöhung der Mindestgrenz-
abstände bis zu 4 m und der Summe der seitlichen Abstände bis
8 m verlangen.
- (3) Werden Doppelhäuser gebaut, so gelten für sie die Abstands-
maße eines Einzelhauses.

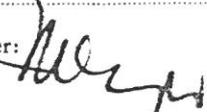
§ 6Einfriedigungen

- (1) Die Einfriedigungen an den öffentlichen Straßen und Wegen
sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde und des
Ortsbauamts einheitlich zu gestalten.

Auszug
für Gemeindepflege
" Landratsamt
" Reg.-Akten Nr.
"

Diesen Auszug beglaubigt:

Münchingen, den 4.2.1966

Schriftführer: 

(Mayer)